

STADT LAHR

Bebauungsplan RECKENMATTEN, 1. Änderung und Ergänzung /Stadtteil Sulz

Satzung

Aufgrund von § 10 Bundesbaugesetz und von § 111 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in der öffentlichen Sitzung am 21.02.1983 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RECKENMATTEN /Stadtteil Sulz als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 4 Ziffer 1.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Bebauungsplan RECKENMATTEN /Stadtteil Sulz, rechtsverbindlich geworden am 3.11.1967.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4 Ziffer 1.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Geltungsbereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung 1:1000
2. Bebauungsvorschriften
jeweils vom 21.2.1983

Beigefügt sind:

- Übersichtsplan 1: 5000
- Begründung vom 21.2.1983

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

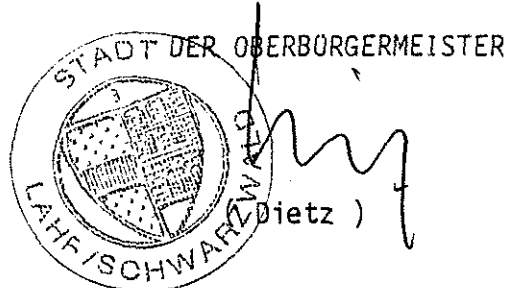
Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Lahr, den 21.2.1983



Der Bebauungsplan wurde am 26.5.1983 rechtsverbindlich.

Lahr, den 30.5.1983
STADTPLANUNGSAMT


(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor



Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 10. Mai 1983



